

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
AG Bundesratsgeschäfte
Taskforce BAG Covid-19

Per E-Mail:
BR-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Zürich, 16. Januar 2022 DL/mb
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Konsultation: Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit E-Mail vom 12. Januar 2022 der Taskforce BAG Covid-19 eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 17. Januar 2022, 09.00 Uhr, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Eine Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis Ende März 2022 wird abgelehnt.**
- **Die Covid-Zertifikate müssen mit der EU kompatibel und die Anerkennung der schweizerischen Zertifikate durch die EU muss sichergestellt sein. Eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Impf- und Genesenzertifikate erachtet der SAV daher als unumgänglich.**
- Für die Begründung und die Beantwortung der Zusatzfragen verweisen wir auf den nachfolgenden ausführlichen Positionsbezug.

Begründung

Im Detail nehmen wir gerne zu den Hauptfragen sowie den vorsorglichen Zusatzfragen wie folgt Stellung.

1. **Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der SAV der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?**

Eine Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis Ende März 2022 wird abgelehnt. Dies auch, weil damit der Bevölkerung und der Wirtschaft das Signal gegeben wird, dass die Entwicklung bis zu diesem Zeitpunkt als negativ beurteilt wird. Das steht aber im Widerspruch zur Einschätzung des BAG, dass bis Mitte/Ende Februar 2022 hohe Fallzahlen erwartet werden.

Entsprechend fordert der SAV, dass die Massnahmen **höchstens bis Ende Februar 2022** verlängert werden. Sollte sich aus epidemiologischer und medizinischer Sicht, dabei ist insbesondere das Risiko der Überlastung des Gesundheitswesens durch Omikron zu berücksichtigen, herausstellen, **dass die Massnahmen auch schon früher aufgehoben werden können, so sind sie auch vorher schon zu lockern.** Deshalb muss die Notwendigkeit der Massnahmen unter epidemiologischen/medizinischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Überlegungen fortlaufend hinterfragt werden. Es muss das Ziel sein, sobald als möglich wieder zum «normalen Leben» zurückzukehren.

Aufgrund der Verkürzung und Einschränkung der Quarantäne erscheint die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht bzw. Umwandlung in eine dringliche Homeoffice-Empfehlung per 25. Januar 2022 als angezeigt. Entsprechend kritisieren wir ausdrücklich die bis Ende März vorgeschlagene Verlängerung der Homeoffice-Pflicht. **Gefordert wird die Rückkehr zur dringenden Empfehlung per 25. Januar 2022, wenn das abgelehnt wird, die Befristung der Homeoffice-Pflicht bis Ende Februar 2022.**

2. **Stimmen Sie der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenenzertifikaten auf 270 Tage zu?**

Es ist wichtig, dass die Covid-Zertifikate mit der EU kompatibel sind und die Anerkennung der schweizerischen Zertifikate durch die EU sichergestellt ist. Insbesondere für einen funktionierenden Reiseverkehr ist dies essenziell. **Daher erscheint eine Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenenzertifikaten unumgänglich, weshalb der SAV diese unterstützt.**

Bei der Kommunikation dieser Massnahme ist aber der Tatsache Rechnung zu tragen, dass damit ein grosser Teil der Bevölkerung enttäuscht wird, da die Gültigkeit ihres Zertifikats bald auslaufen wird.

Massnahmendispositive Bund

3. **Gibt es Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?**

Aufgrund der Verkürzung und Einschränkung der Quarantäne erachten wir die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht bzw. Umwandlung **in eine Homeoffice-Empfehlung per 25. Januar 2022 als angezeigt.**

4. **Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte der SAV sich zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position diesbezüglich geändert?**

Nein, der SAV hält daran fest, dass umfassende Schliessungen, aber auch (Teil-)Schliessungen einzelner Branchen vermieden werden müssen. Die Variante 2 wird deshalb weiterhin dezidiert abgelehnt. Unternehmen und Private, welche die Schutzkonzepte einhalten und immunisiert sind, dürfen nicht weiter benachteiligt werden. Angesichts der hohen volkswirtschaftlichen Kosten muss der Zutritt mindestens für 2G-Personen möglich bleiben.

Die «2G+Einschränkung» sollte aufgehoben werden, sobald der Pandemiehöhepunkt überschritten ist. Dies auch, weil nicht genügend Testkapazitäten zur Verfügung stehen werden.

5. **Befürworten Sie zwecks Kohärenz zur geltenden Homeoffice-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?**

Nein. Wie bereits ausgeführt, lehnt der SAV die vorgeschlagene Verlängerung der Homeoffice-Pflicht ab. Die Unternehmen halten die Schutzkonzepte rigoros ein. Ansteckungen erfolgen zahlreich im privaten Umfeld. **Der SAV lehnt deshalb sowohl die vorgeschlagene Verlängerung der Homeoffice-Pflicht wie auch das Verbot von Präsenzunterricht auf Tertiärstufe ab.**

6. **Sind Sie der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien, wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche in Ski-gebieten, Grossveranstaltungen, etc.) verschärft werden sollen?**

Nein, der SAV lehnt weitergehende Einschränkungen ab und betont, dass immunisierte Personen nicht weiter im Alltagsleben eingeschränkt werden sollten.

Die geltende Maskenpflicht wird als ausreichend betrachtet. Insbesondere eine zwingende, generelle Pflicht zur Verwendung von FFP2-Masken am Arbeitsplatz wird abgelehnt.

Massnahmendispositive Kantone

7. **Sind Sie der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?**

Wir beantworten diese Frage vor dem Hintergrund der Annahme, dass der Bundesrat die Quarantänepflicht nicht ausgesetzt hat. Das Aussetzen der Quarantäne sollte aber geprüft werden. Siehe auch die Antwort zu Frage 9.

Nein, die Mehrheit der SAV-Mitglieder lehnt eine Selbstquarantäne ab. Grundsätzlich ist es zwar sinnvoll, dass selbstverantwortlich gehandelt wird. Wir sehen auch das Problem, dass die Contact-Tracing-Stellen überfordert sind. Für die Arbeitgeber ist es aber wichtig, verbindlich zu wissen, wieso jemand nicht zur Arbeit kommt. **Daher lehnt der SAV eine Selbstquarantäne ab.** Wenn eine Person eigenverantwortlich zu Hause bleiben möchte, so soll sie mit dem Arbeitgeber das Gespräch suchen, so dass gemeinsam eine gute Lösung gefunden werden kann.

Sollte sich der Bundesrat aber trotzdem für eine Selbstquarantäne entscheiden, müsste sichergestellt werden, dass für die Abwesenheiten **ein Taggeld der EO (Quarantäne-EO) ausgerichtet wird**. Dies auch, weil in gewissen Branchen Taggeldversicherungen zum Zug kommen würden, welche für die Leistungsausrichtung die Vorlage von ärztlichen oder behördlichen Attesten verlangen.

8. Sind Sie der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?

Nein. In analoger Begründung zur Frage 7 **lehnt der SAV eine Selbstisolation ab**. Im Falle der Isolation sollte weiterhin ein positiver PCR- oder Antigentest sowie die behördliche Anordnung Bedingung bleiben.

Angesichts der erwarteten Entwicklung der Ansteckungen ist davon auszugehen, dass bis Mitte/Ende Februar 2022 eine hohe Anzahl an Personen in Isolation sein werden. Diese Ausfälle zu bewältigen wird viele Unternehmen, insb. kleine und oftmals auch finanziell schwächer aufgestellte Unternehmen, bereits an den Anschlag bringen. Notfallmässig zusätzliches Personal anstellen zu müssen (wenn dieses dann überhaupt rasch gefunden werden kann), wird mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Der Wegfall der behördlichen Isolations- oder Quarantäneanweisungen wäre auch mit neuer Rechtsunsicherheit verbunden, was dies bezüglich der bisherigen Bezugsregeln für Kurzarbeitsentschädigung oder EO-Taggelder bedeuten würde. Da die behördliche Anweisung bisher eine wichtige Voraussetzung für das Bezugsrecht von Kurzarbeitsentschädigung und EO-Taggelder **darstellt, müsste umgehend klargestellt werden, dass im Falle von Selbstisolation und Selbstquarantäne ein EO-Taggeld ausgerichtet würde, welches umfassend den üblichen Lohn ersetzt**.

9. Sind Sie der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?

Die Verkürzung der Isolations- und Quarantänedauer hat der SAV sehr begrüsst.

Die volkswirtschaftlichen Kosten der Quarantäne sind bei hohen Fallzahlen sehr hoch, während der Nutzen immer geringer wird. Soweit epidemiologisch und medizinisch vertretbar (insb. bei symptomlosen Personen) **sollte bei den aktuell hohen Fallzahlen ein Aussetzen der Quarantäneregeln geprüft werden**. Bei der Prüfung der medizinischen und epidemiologischen Vertretbarkeit einer Aussetzung sollte u.a. auch der Umstand gewichtet werden, ob die Person im Kontakt mit Risikogruppen oder Personen steht, die sich nicht impfen lassen können.

10. Befürworten Sie die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?

Der SAV unterstützt eine solche Aufhebung der Testpflicht. Die Impfung wie auch die Genesung reduzieren das Risiko der Weitergabe des Virus sowie einer erneuten Infektion und das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs. Diese Personen stellen nachweislich ein deutlich geringeres Risiko für die Belastung des Gesundheitssystems dar.

11. Sind Sie der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?

Grundsätzlich sollten die Behörden dafür sorgen, dass ausreichend Testkapazitäten zur Verfügung stehen und, dass Testresultate zeitnah mitgeteilt werden. Falls unumgänglich, sollte eine Priorisierung erfolgen. Dabei sollten diejenigen mit der grössten Bedeutung in der Pandemiebekämpfung priorisiert werden. Tests, die nur gemacht werden, um beispielsweise in der Freizeit an einem Anlass teilzunehmen, sind tiefer zu priorisieren.

12. Welche Priorisierung ist aus Ihrer Sicht sinnvoll und praktikabel?

Wie das BAG in den Begleitunterlagen zur Vernehmlassung ausführt, dürfte der Bedarf an PCR-Tests in den nächsten Wochen weiter zunehmen. Schon heute sind die Laborkapazitäten nahe an der Auslastungsgrenze. Es wird somit notwendig sein, die Teststrategie anzupassen und gewisse Priorisierungen vorzunehmen.

Wenn eine Priorisierung nötig wird, sind unseres Erachtens die nachfolgenden Gruppen zu priorisieren: Risikogruppen mit Symptomen, Personen mit Symptomen, Gesundheitswesen.

13. Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?

Heute scheint es erst eine Vermutung zu sein, dass Antigen-Schnelltests nicht genügend aussagekräftig sind (falsche Positiv-Meldungen gibt es eher nicht). **Zentral bleibt, dass die Entscheidungen wissenschaftsbasiert erfolgen.**

Sollte in Zukunft die Verwendung von Antigen-Schnelltests eingeschränkt werden müssen, so müssten unvermittelt die Testkapazitäten für PCR-Tests massiv hochgefahren werden. Es ist insbesondere für den Reiseverkehr wichtig, dass nicht nur ausreichend Testkapazitäten vorhanden sind, sondern dass auch die Resultate innert einiger Stunden vorliegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht